

Wiederverkäufer und Selbstmonteure

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen sämtliche der Breitenstein Gruppe AG angegliederten Unternehmungen und werden in weiteren Wortlaut nur mit Breitenstein Gruppe AG benannt. Diese umfassen die erbrachten Lieferungen und Leistungen, sofern nicht gegenseitig schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Die Bestellung von Waren schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer ein. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich von der Firma Breitenstein Gruppe AG bestätigt worden sind. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten als widersprochen und ausgeschlossen, sofern sie von uns nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkannt worden sind.

2. OFFERTE/ VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Devisierung, Leistungsbeschreibung, gestalterische und technische Gesamtplanung

Der Käufer ist für die Gesamtplanung und die Devisierung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen.

Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschreibung gelten nicht als kostenlose Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren.

2.2 Produkte-Anforderungen und -Anwendung, Nutzung

Der Käufer definiert die vorgesehene Produkt Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z. B. Gebäudestandort / -höhe, Einbausituation, Funktionen, Schallschutz, Uw-Wert, Statik, Sicherheit, Optik, usw.

2.3 Angebot und Gültigkeit

Unsere Angebote sind stets unverbindlich und als Richtpreise zu verstehen. Die Preisgültigkeit gilt 2 Monate. Ausnahmen bilden Angebote mit befristeten Aktionen und generelle Teuerungsanpassungen durch Lieferanten und Gewerkschaften. Wird der Zeitraum von 2 Monaten überschritten, so behält sich die Breitenstein Gruppe AG vor, den Auftrag zu den angebotenen Bedingungen abzulehnen. In diesem Fall wird ein neues Angebot unterbreitet.

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben der Breitenstein Gruppe AG, insbesondere Zeichnungen, Schemas, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen, sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen unserer Produkte bleiben ausdrücklich vorbehalten, ebenso Abweichungen in Bezug auf vorgelegte Muster.

2.4 Urheberrecht

Die vom Unternehmer gelieferten Angebotsunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben dessen Eigentum. Der Empfänger ist nur zur einmaligen vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Die Verletzung von Urheberrechten berechtigt den Unternehmer zur Vergütung der Erstellung der betroffenen Informationsträger im Zeittarif gemäss Honorarordnungen 102 / 103 / 108 des SIA sowie einem Honorarzuschlag von 50 %. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2.5 Technische Werte

Die angegebenen technischen Werte sind Laborwerte ohne Berücksichtigung der baulichen Verhältnisse.

2.6 Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der unterzeichneten Angebots-, Auftragsbestätigung deren Annahme mündlich oder schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

2.7 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen zweier Dokumente gehen die Bestimmungen des erstgenannten Dokumentes vor.

1. Unterzeichnete Angebots-, Auftragsbestätigung des Unternehmers
2. Die mit Unterschrift bestätigten Protokolle von Offertbereinigungen
3. Offerte des Unternehmers mit Leistungsverzeichnis und Plänen
4. Die Bestimmungen Art. 363ff des Schweizerischen Obligationenrechts

2.8 Bestellungenänderungen

Bestellungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt sein. Erfordert eine Bestellungenänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, muss diese ohne Mehrkosten gewährt werden. Bestellungenänderungen, die Mehrkosten (Aufwand und/oder Material) bewirken, berechtigen zu einer entsprechenden Erhöhung des Werkpreises. (Nachtrag)

2.9 Konventionalstrafen

Konventionalstrafen jeglicher Art werden nicht akzeptiert.

3. PREIS- UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Anpassungen der Grösse, Menge, Stückzahl und Ausführung haben preisliche Veränderungen zu folge.

3.1 Rechnung und Zahlungsbedingungen

Insofern schriftlich vereinbart gilt die Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

3.2 Zahlungsplan

Wir behalten uns das Recht vor, Anzahlungen im Voraus oder eine andere finanzielle Garantie vor der Annahme oder der Ausführung der Bestellung zu verlangen.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 30% der Auftragssumme bei Auftragserteilung und Bestellung
- 70% der Auftragssumme nach Lieferung/ Abholung

3.3 Garantien

Werden Versicherungsgarantien verlangt wie Anzahlungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantie werden diese weiterverrechnet.

3.4 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 14 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug.

3.5 Zahlungspflicht

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

3.6 Verzugszins

Die Rechnungsbeträge sind wie in der gegenseitig unterschriebenen AB zahlbar und fällig. Ein Zahlungsverzug berechtigt die Breitenstein Gruppe AG vom Vertrag zurückzutreten und-od. Schadenersatz zu fordern. 14 Tage nach Fälligkeit werden, ohne besondere Mahnung, 5 % Verzugszins verrechnet. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.

Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

4. LIEFERFRISTEN UND TEILLIEFERUNGEN

Der Lieferumfang umfasst die in der gegenseitig unterzeichneten Angebots- und Auftragsbestätigung erfassten Produkte. Verbrauchs- und Montage Material sind nicht im Lieferumfang enthalten.

Grundsätzlich gilt Selbstabholung im Geschäftssitz in Diepflingen, Hauptstrasse 15.

Bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten und die Material-, Transport- oder Lohnkosten seit Vertragsabschluss aufgrund äusserer Faktoren insgesamt um mehr als 5% steigen, wird der geschuldete Endpreis entsprechend angehoben.

Die Lieferfrist beginnt ab Eingangsdatum unserer vom Besteller unterzeichneten detaillierten Auftragsbestätigung, wenn sie als Zeitraum angegeben ist und eine Annahme gem. Ziff. 2.6 erfolgt. Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, vom Besteller die Auftragsbestätigung mit unserer Zustimmung nachträglich geändert wird oder eine Zahlung verspätet bei uns eintrifft. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Wird das bestellte Material nicht vollständig angeliefert berechtigt dies den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen. Im Falle von unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Krieg, Pandemien, Betriebsstörungen und anderen Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist festzusetzen oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

Ein Lieferverzug besteht erst nach der schriftlichen Mahnung durch den Besteller. Für die Einhaltung der von uns angegebenen Versand- und Lieferfristen haften wir nur, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Provisorisch angegebene Kalenderwochen sind nicht verbindlich. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadenersatzansprüche, das Recht auf Preisminderung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Lieferung die durch uns oder ein anderes Speditionsunternehmen erfolgen, werden so schnell wie möglich ausgeführt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Wird der Versand aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht, so kann die Lieferung nur für kurze Zeit im Hauptlager Diepflingen zwischengelagert werden.

Zur Verfügung gestellte Transportgestelle (Paletten) müssen innert 10 Arbeitstagen unaufgefordert retourniert werden.

5. NUTZEN UND GEFAHR

Ab Übernahme der Produkte gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten od. abgeholt Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises der Eigentum der Breitenstein Gruppe AG. Wir sind berechtigt einen entsprechenden Eintrag im Register vorzunehmen. Falls der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug kommt, sind wir nach der Rücktrittserklärung berechtigt, die Ware in unseren Besitz zu nehmen.

Der Käufer ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Erzeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Dem Käufer ist es untersagt, solange er nicht Eigentümer des Vertragserzeugnisses geworden ist, diese zu verpfänden, zu vermieten oder auszuleihen. Ein etwaiger Weiterverkauf der Erzeugnisse hat unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung durch den Letztabnehmer zu erfolgen, und der Käufer überträgt schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch in voller Höhe sicherungshalber auf uns.

7. GARANTIELEISTUNGEN UND MÄNGEL

Bei Produkte Garantieansprüchen gelten die Garantieleistungen gemäss Hersteller bzw. die vertraglich vereinbarten Garantieverweiterungen. Für Produkte, an welchen vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Reparaturen ausgeführt wurden, ist die Garantie verwirkt.

Der Käufer hat uns die zur Mangel-Beseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls wir von jeglicher Garantieverpflichtung befreit sind. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, Bedienung oder von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen.

Mängel sind sofort nach Entdeckung spätestens jedoch innert 7 Tagen schriftlich bei uns zu melden. Wird der Mangel vom Käufer nicht innert dieser Frist gemeldet, verwirken die Garantieansprüche. Die Abwicklung der Mängeldokumentation muss gemäss Lieferanten Bestimmungen erfolgen.

Garantieansprüche berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Die Garantieleistungen umfasst:

- Konstruktive Eigenschaften
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberfläche usw.
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit, usw.

Auf elektronische und elektromechanische Bauteile gilt die Garantielaufzeit von 2 Jahr ab Übergabe an den Käufer. Schadhafte anerkannte Produkte werden wir nach unserer Wahl und Einschätzung kostenlos reparieren oder ersetzen. Bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen erlischt die Garantieverpflichtung.

Jede Garantie ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Käufer selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat
- Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung und Nutzung durch den Käufer, sowie natürlicher Abnutzung
- Beschädigung durch Dritte nach Risikoübergang
- Glasbruch, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung
- Verwendung von falschen Reinigungs- und Pflegeprodukten
- Schäden durch fehlende Wartung

8. PHOTOVOLTAIK

Aufgrund der Einbausituation und den Wetterbedingungen kann es zu temporären Ausfällen des Systems führen. Sofern dieser Ausfall nicht auf technische Hintergründe zurückzuführen ist, stellt dies kein Reklamations- und Garantieanspruch dar.

Wir informieren: Akku und Batterien fallen unter die Rubrik Verschleissprodukte und müssen daher gelegentlich ausgetauscht werden.

9. DATENSCHUTZ

Zweckst Auftrags und Garantieabwicklung werden Kundendaten, namentlich Adress- und Kontaktdaten verarbeitet und teils auch an unsere Zulieferanten weitergeleitet. Diese Daten werden für interne Abläufe wie auch für unser Newsletter und ggf. für interne Marketingzwecke verwendet. Angaben zu Adresse oder Kontakt oder Verwendung von Bildmaterial nur falls vom Kunden frei gegeben. Wir sind bemüht die Daten nach aktuellem Stand der Technik zu schützen.

10. ÄNDERUNGEN DER AGB

Die Breitenstein Gruppe AG behält sich jederzeitige Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden auf der Webseite aktuell gehalten und bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

11. ERFÜLLUNGORT/ GERICHTSSTAND/ ANWENDBARES RECHT

Die mit der Breitenstein Gruppe AG abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Diepflingen (BL). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost in Sissach BL. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein wird die Geltung der übrigen nicht berührt.

Diepflingen 01.09.2023